

Bundessozialgericht

- 1 RA 235/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
an 15. Jan. 1975

Amtsinspektor
als Urk.Ecamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. November 1974 durch den
Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t ,
die Richter Dr. S c h u b e r t und B u n g e r
und die ehrenamtlichen Richter D o y e und
B l ä t t e l

für Recht erkannt :

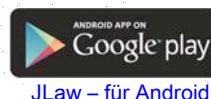
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1973
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1907 geborene Kläger war früher in Bayern Volksschullehrer gewesen. Seit März 1957 wurde er wegen Krankheit zunächst auf Zeit, dann für dauernd in den Ruhestand versetzt. Er bezieht seitdem Ruhegehalt "in jeder Zeit widerruflicher Weise". Seit 1962 ist er mit einer Volksschuloberlehrerin verheiratet, die ihrerseits pensionsberechtigt ist.

Seit dem 1. März 1967 war der Kläger bei verschiedenen Firmen als Angestellter und vorübergehend auch als Arbeiter beschäftigt. Auf entsprechende Anträge hatte ihn die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) München von der Krankenversicherungspflicht und die Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberbayern von der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung (ArV) befreit. Dagegen lehnte die Beklagte den Antrag vom 28. März 1967 auf Befreiung von der Versicherungspflicht auch in der Angestelltenversicherung (AnV) mit Schreiben vom 19. Mai 1967 ab. Seit dem 11. September 1969 war der Kläger wieder als Lehrer tätig, jedoch nunmehr im Angestelltenverhältnis. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1969 beantragte er deshalb erneut seine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AnV mit Wirkung vom 11. September 1969 an. Durch förmlichen Bescheid vom 24. Juni 1970 lehnte die Beklagte nunmehr die Befreiungsanträge mit der Begründung ab, daß die Voraussetzungen hierfür nach § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nicht erfüllt seien; dem Kläger sei keine lebenslängliche Versorgung bewilligt, er erhalte vielmehr nur ein jederzeit widerrufliches Ruhegehalt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) München hat die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. Juni 1970 und ihres Widerspruchsbefehles vom 14. Juni 1971 verurteilt, den Kläger vom 1. März 1967 an von der Versicherungspflicht in der AnV zu befreien. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung durch Urteil vom 9. Oktober 1973 zurückgewiesen.

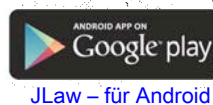
Aufgrund einer von der Bezirksfinanzdirektion (BFD) München eingeholten Auskunft vom 4. Oktober 1973 führt das LSG zunächst aus, Grundlage für den immer noch bestehenden Widerrufsvorbehalt sei jetzt Art. 207 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl 1960, 166 ff), der bestimme, daß für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten das Recht zugrunde zu legen sei, das im Zeitpunkt des Versorgungsfalles gegolten habe. Beim Kläger, der seit März 1937 Ruhegehalt beziehe, seien danach die Vorschriften des Volksschullehrergesetzes des Freistaates Bayern (BayVSLG) vom 14. August 1919 (GVBl 1919, 437 ff) maßgebend. Das Dienstverhältnis der Volksschullehrer sei erst nach einer 10-jährigen Dienstzeit unwiderruflich gewesen (Art. 4 Abs. 1). Diese Voraussetzungen hätte der Kläger im März 1937 offenbar noch nicht erfüllt. Nach Art. 61 VSLG hätte ein widerruflicher Volksschullehrer wegen Dienstunfähigkeit oder aber unter den Voraussetzungen des Art. 39 Abs. 3 in den Ruhestand versetzt werden können. Im Kommentar von Dr. Reindl zum BayBG vom 16. August 1960 wurde diese Ruhestandsversetzung widerruflicher etatmäßiger Beamter dahin erläutert, daß ein solcher an sich ohne weiteres hätte entlassen werden können. Die durch die genannten Sonderbestimmungen aus Billigkeitsgründen eingeräumte Versetzung in den Ruhestand habe im Ermessen der zuständigen Stelle gelegen mit der Folge, daß der widerrufliche Beamte hierauf keinen Rechtsanspruch gehabt habe und ihm bei einer nach damaligem Recht jederzeit möglichen Entziehung des Ruhegehalts ein gerichtlich einklagbarer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anspruch nicht zugestanden habe.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtslage, so führt das LSG weiter aus, wäre dem Kläger allerdings keine "lebenslängliche Versorgung" gesichert gewesen, wie sie in § 7 AVG als Voraussetzung für einen Befreiungsantrag gefordert werde. Trotz der in Art. 207 BayBG 1960 vorgeschriebenen Anwendung des im Zeitpunkt der Gewährung des Ruhegehalts gültigen Rechts müsse jedoch jetzt die Entziehung eines Ruhegehalts nach den heute geltenden Grundsätzen beurteilt werden. Danach könne bei einem begünstigenden Verwaltungsakt die zuständige Behörde von einem vorbehaltenen Widerruf nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen Gebrauch machen, sondern es bedürfe hierzu entsprechender finanzieller oder beamtenrechtlicher Motive. Hierbei hätten jedoch finanzielle Motive praktisch auszuschneiden. Entsprechendes gelte für den Grund der "Würdigkeit". Daraus folge, daß jedenfalls de facto das Ruhegehalt des Klägers als lebenslängliche Versorgung angesehen werden müsse. Da bei dieser Sach- und Rechtslage auch die Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sei, seien die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 7 Abs. 1 AVG erfüllt. Die vom SG getroffene Entscheidung sei somit weder sachlich noch rechtlich zu beanstanden, weshalb die Berufung der Beklagten hätte zurückgewiesen werden müssen.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt mit dem Antrage,

das Urteil des LSG vom 9. Oktober 1973
sowie das Urteil des SG München vom
23. August 1972 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 7 AVG.

Der Begriff "lebenslängliche Versorgung" finde sich nicht nur in § 7 AVG, sondern auch in den §§ 6, 8, 9 und 125 AVG. Er könne hier nicht anders verstanden werden als in § 7 AVG.

Der Feststellung der Pensionsfestsetzungsbehörde zur Art der Versorgung für Ruhestandsbeamte, die ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 1 AVG begehren, komme die gleiche Bedeutung zu, wie den Entscheidungen zu den §§ 6, Abs. 2, 8 Abs. 1, 125 Abs. 3 AVG. Das LSG habe übersehen, daß schon nach den im Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Vorschriften die Nachversicherung aufgeschoben worden sei. Nachdem auch bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 25 Abs. 5 AVG nach wie vor lediglich ein jederzeit widerrufliches Ruhegehalt gewährt werde, dürfte die Nachversicherung nunmehr durchzuführen sein. Mit Rücksicht hierauf könnten die vom LSG aus der Fortbildung des allgemeinen Verwaltungsrechts und die Entwicklung des Beamtenrechts gezogenen Schlüsse nicht durchgreifen. Anzu-
komme, daß die Versorgungsverwaltung ohne erkennbaren Rechts-
verstoß nach wie vor von der jederzeitigen Widerruflich-
keit ihrer Leistungen ausgehe.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



- 6 -

II.

Die Revision der Beklagten muß zur Aufhebung und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG führen.

Nach § 7 AVG können die dort näher bezeichneten Personen auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der AnV befreit werden, wenn ihnen "eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist".

Das LSG führt zur Frage der Gewährleistung der Hinterbliebenenversorgung lediglich aus, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sei aufgrund des vom Kläger bezogenen Ruhegehalts auch die Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Worauf sich diese Annahme stützt, ist nicht dargelegt. Insbesondere hat das LSG nicht festgestellt, ob überhaupt eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Stelle (§ 6 Abs. 2 AVG) vorliegt (vgl. Eicher/Hanse/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 5. Aufl., Anm. 8 zu § 7 AVG).

Nicht anders liegt es mit der Frage, ob dem Kläger selbst lebenslängliche Versorgung bewilligt ist. Das LSG führt hierzu aus, aufgrund der neuen Auffassungen zur Zulässigkeit und zu den Schranken der Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufs bei einer dem Lebensunterhalt dienenden laufenden Leistung seien die dem Kläger früher bewilligten widerruflichen Bezüge jetzt de facto zu unwiderruflichen geworden und müßten deshalb von § 7 AVG ebenfalls erfaßt werden. Hierbei handelt es sich allerdings um eine grundsätzliche Frage, weshalb die Revision zugelassen worden sei.

- 7 -



- 7 -

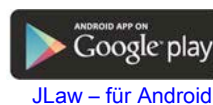
Mit Recht wendet die Beklagte gegen die Ausführungen des LSG vor allem ein, daß der Begriff der lebenslänglichen Versorgung in den Vorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht und über die Nachversicherung nur einheitlich verstanden werden kann. Mit dieser Problematik hat sich das LSG nicht befaßt und deshalb auch in: weit die Sach- und Rechtslage nicht ausreichend geklärt. Durch die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit wird die Nachversicherung von Beiträgen zur Rentenversicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zunächst aufgeschoben. Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist alsdann die Nachversicherung durchzuführen, falls nicht nunmehr ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt wird (§ 125 Abs. 1c, Abs. 2; vgl. auch § 7 Abs. 1a der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4.10.1930 - RGBI I S. 459 i.d.F. der Neuordnung vom 5.2.1932 - RGBI I S.64). Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, ob die Nachversicherung dem Dienstherrn etwa höhere Kosten verursachen würde als sie bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit erwartungsgemäß entstehen würden, oder ob bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachversicherung die Wartezeit für das Altersruhegeld nicht erfüllt sein würde (vgl. dazu im einzelnen Plog/Wiedow/Beck, Komm. zum BBG, § 120 BBG mit den dort abgedruckten Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu § 120 BBG). Diese eingehenden gesetzlichen Regelungen sind bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob die Bezüge des Klägers praktisch unwiderruflich sind und damit eine Befreiung nach § 7 AVG rechtfertigen.

Im übrigen hat das LSG auch nicht beachtet, daß es durchaus Fälle geben kann, in denen die Empfänger widerruflicher Bezüge ein erhebliches Interesse daran haben, daß eine Nachversicherung durchgeführt wird. Die Bewilligung eines

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

unwiderruflichen Unterhaltsbeitrages kann für den Beamten und seine Hinterbliebenen mit ganz erheblichen Nachteilen verbunden sei, vgl. u.a. Rollinger und Schmidt-Carstens in der Zeitschrift für Beamtenrecht 1959, 313, 317 und 1966, 210. Es wird deshalb auch die Frage erörtert, ob der Dienstherr die Nachversicherung durch Bewilligung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages auch dann ausschließen kann, wenn dieser wesentlich niedriger ist als die durch eine Nachversicherung erzielte Versicherungsleistung (vgl. Krasney, Arbeit und Sozialpolitik 1970, 215, 217).

Somit mußte nach § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verfahren werden, da der Senat die erforderlichen weiteren Feststellungen nicht selbst treffen konnte. Das LSG wird vor allem klären müssen, ob - worauf sich der Kläger auch immer wieder beruft - aus seinen bisher widerruflichen Bezügen etwa unwiderrufliche geworden sind, oder ob jetzt, d.h. nach Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des § 25 Abs. 5 AVG etwa eine Nachversicherung durchzuführen ist (§ 125 Abs. 2 AVG). Dabei dürfte es sich möglicherweise auch empfehlen, die für die Nachversicherung zuständige Stelle nach § 75 SGG beizuladen; und erst wenn diese entschieden hat, erhebt sich als weitere Frage die nach der Bedeutung dieser Entscheidung für den anhängigen Rechtsstreit. Hierzu schon jetzt Stellung zu nehmen, besteht für den Senat kein Anlaß. Bisher ist vom LSG lediglich eine Rechtsauskunft von der BFD München eingeholt. Ob und welche "Gewährleistungsbescheide" dagegen bereits vorliegen oder ergehen müßten, ist bisher nicht geprüft worden.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

